

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2483



psychatrium GRUPPE • Postfach • 23724 Neustadt i.H.

Geschäftsführung

Schleswig – Holsteinischer Landtag
 Sozialausschuss
 Die Vorsitzende
 L 212
 Düsternbrooker Weg 70
 24105 Kiel

Recht

Wiesenhof
 23730 Neustadt i.H.
 Telefon 04561 611-0
 info@psychatrium.de
 www.psychatrium.de

Reinhard Schultz • Durchwahl 04561 611-4321 • Fax 04561 611-4375

12.10.2007

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes • Gesetzentwurf der Landesregierung - Druckache 16/1440 / hier; Stellungnahme der AMEOS Psychatrium gGmbH / Ihr Zeichen: L 212 / Ihre Schreiben vom 10. und 14.09.2007 / Unser Zeichen: G3/StrU/AB/Durchsicht MVollzG

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Tschanter,

zu obigem Gesetzesentwurf der Landesregierung nimmt gemäß Ihrer Schreiben vom 10. und 14.09.2007 die AMEOS Psychatrium gGmbH als Neustädter Einrichtung des Maßregelvollzugs im Sinne von § 3 Absatz 1b des Schleswig – Holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) wie folgt Stellung.

Den vorgelegten Gesetzesentwurf begrüßt die AMEOS Psychatrium gGmbH in ganz überwiegenden Teilen ausdrücklich. Den Novellierungsbedarf aufgrund der praktischen Erfahrungen anhand des Aufgabenvollzugs hat die hiesige Neustädter Vollzugseinrichtung bereits einige Jahre nach erstmaligem Inkrafttreten des MVollzG am 01.04.2000 gesehen und dem damaligen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig – Holstein als der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug bereits im Jahr 2003 als Anregung für eine Gesetzesinitiative auf Novellierung einen entsprechenden eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt. Einzelne Gedanken aus diesem hiesigen Entwurf finden sich jetzt nach mehrfachem und intensivem Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig – Holstein als der aktuellen Aufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug auch im vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung.

Das gilt insbesondere für die neuen Gesetzesregelungen zur Durchsuchung von Räumlichkeiten sowie persönlichen Sachen des untergebrachten Menschen, zur Informationsfreiheit des untergebrachten Menschen und zu dessen persönlichen Besitz. Auch damals war es bereits Ansinnen der hiesigen Vollzugseinrichtung, durch eindeutige entsprechende Regelungen auch von notwendigen Eingriffsbefugnissen einerseits die Rechtsstellung des untergebrachten Menschen, deren vorgelagerte Existenz nach wie vor im Mittelpunkt des Gesetzes stehen soll, rechtsstaatlich zu sichern und zu fördern, andererseits die Handlungsfähigkeit der Einrichtung beim Aufgabenvollzug zur Sicherstellung der Unterbringungsziele zu gewährleisten, was jeweils auch der vorliegende Gesetzesentwurf zum Gegenstand hat. Von daher beschränkt sich diese Stellungnahme auf diejenigen Aspekte, hinsichtlich derer der Gesetzesentwurf aus hiesiger Sicht einer vermehrten Rechtssicherheit für die untergebrachten Menschen wie auch für die Vollzugsbediensteten noch weiter Rechnung tragen sollte und hinsichtlich derer der Gesetzesentwurf hinter den praktischen Anforderungen für einen effektiven Aufgabenvollzug ohne ersichtlichen Grund zurückbleibt:

- Es fehlen gesetzliche Mindeststandards für eine Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen, wie sie zum Beispiel die Maßregelvollzugsgesetze der

Bundesländer Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen – Anhalt enthalten. Ohne eine solche Regelung von Mindest – Qualitätsstandards bleibt ein Gesetzesvorhaben, das den untergebrachten Menschen mit seiner originären Rechtsstellung in den Mittelpunkt stellt, unvollkommen. Denn die Umsetzung des Gesetzgeberwillens auf die rechtstaatliche Gewährleistung der Rechte untergebrachter Menschen ist in der Realität des Aufgabenvollzugs nicht zuletzt auch von den tatsächlichen Vollzugsbedingungen (Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterbringungsräume, Personalreserven, Belegungszahl und therapeutisches Angebot) abhängig. Das entsprechende Investitionsprogramm der Landesregierung ist ein Schritt in diese Richtung, und die Schaffung einschlägiger gesetzlicher Standards würde den berechtigten Belangen der untergebrachten Menschen ein deutlicheres Gewicht verleihen.

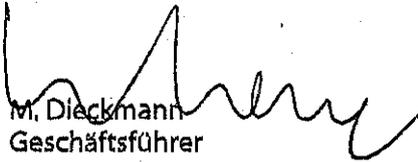
- Durch die Amtshilferegelung zur Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen in § 3 Absatz 3 MVollzG, die bereits Ende 2004 Eingang in das Gesetz gefunden hat, besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen Gefangenen im Ergebnis für die Dauer ihrer stationären Behandlung in der Maßregelvollzugseinrichtung den Maßregelpatienten gleichgestellt werden. Denn die Maßregelvollzugseinrichtung ist bei Leistung der Amtshilfe auf die ihr zustehenden Befugnisse beschränkt, die sich ausschließlich aus dem MVollzG ergeben. Die Geltung dieses Rechtsregimes ist aber für gewöhnlich an eine gerichtliche Entscheidung gebunden, sei es im strafprozessualen Erkenntnisverfahren, sei es im Strafvollstreckungsverfahren aufgrund einer Überweisungsentscheidung nach § 67 a StGB. Auf der anderen Seite steht der Rechtsstatus der Straf- und Untersuchungsgefangenen nach der Strafprozessordnung (StPO) und dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG), der auch durch eine Verlegung des Gefangenen nach § 65 StVollzG in ein externes Krankenhaus nicht verändert wird (vgl. Callies / Müller – Dietz, Strafvollzugsgesetz, 10. Auflage 2004, Verlag C. H. Beck, München, § 65 Rn 1, 2 und 4). Sollen diese bundesrechtlichen Grundsätze durch den landesrechtlichen Verweis auf die allgemeine Amtshilfe erweitert werden, so wäre eine entsprechende ausdrückliche Regelung im MVollzG sinnvoll, welche den betroffenen Gefangenen und auch den Vollzugsbediensteten die nötige Rechtssicherheit bei der Sicherung und Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen vermittelt.
- Die Regelungen zur externen Begutachtung in § 5 des Entwurfes erscheinen insoweit unvollständig, als die vollzugsrechtliche Begutachtungspflicht andere Begutachtungen, insbesondere solche nach der StPO, unberührt lässt, wann die Fristen zu laufen beginnen, insbesondere wenn andere Gutachten verwendet werden, und dass zur Fristwahrung die Inauftragsgabe des Gutachtens ausreicht, da die Vollzugseinrichtung keinen Einfluss auf die Begutachtungsdauer hat, die sich erfahrungsgemäß aufgrund der Arbeitsbelastung der Gutachter über mehrere Monate erstrecken kann.
- Das MVollzG sollte unter bestimmten engen Voraussetzungen auch überindividuelle Eingriffe in den freien Schriftwechsel, den Fernseh- und Hörfunkempfang, den Zeitungs- und Zeitschriftenbezug sowie den Entzug von persönlichem Besitz vorsehen, vergleichbar dem neuen § 6 Absatz 1 des Entwurfes, wo sich solche überindividuellen Maßnahmen allerdings auf Durchsuchungen beschränken. Denn zu Recht weist die Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 darauf hin, dass allgemeine Durchsuchungen zur Erreichung der Vollzugsziele (Behandlung, Sicherung der Allgemeinheit) und zur Erhaltung der inneren Sicherheit erforderlich sein können. Diese Überlegungen gelten aber nicht weniger für vergleichbare allgemeine Eingriffe auch in den freien Schriftwechsel, den Fernseh- und Hörfunkempfang, den Zeitungs- und Zeitschriftenbezug sowie den Entzug von persönlichem Besitz. Auch dort kann ohne eine vergleichbare allgemeine Eingriffsmöglichkeit die Erreichung der Vollzugsziele in Frage gestellt sein. So sind zum Beispiel nach gegenwärtiger Gesetzes- und Entwurfslage Inhaltskontrollen – Textkontrollen sind in diesem Zusammenhang von vornherein nicht einschlägig – von Briefsendungen auch im Hochsicherheitsbereich der forensischen Klinik an das konkrete Vorliegen einer individuellen Gefährdungslage geknüpft. Eine solche Gefährdungslage ist aber oft erst im nachhinein erkennbar, so dass bis dahin ohne große Schwierigkeiten gefährliche Gegenstände (Engelshaar, Rasierklingen, Drogen) auch in den Hochsicherheitsbereich unbefugt per Briefpost eingeführt werden können. Hierdurch ist in der Vollzugseinrichtung die Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit zum Nachteil der von untergebrachten

Menschen und Vollzugsbediensteten sowie die Erreichung der Vollzugsziele von Behandlung und Sicherung der Allgemeinheit, letzteres auch zu Lasten Dritter, empfindlich in Frage gestellt. In den Fällen, wo allgemeine Eingriffe für zulässig erklärt werden, sollten zudem zur Schonung der Personalressourcen die Dokumentationspflichten herabgesetzt sein.

- In § 12 a Absatz 4 des Entwurfes wird nicht hinreichend deutlich, ob jede Art von persönlicher Habe hinsichtlich Besitz, Erwerb und Weitergabe von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann, was für einen effektiven Aufgabenvollzug sinnvoll wäre.
- Durch die Neuregelung in § 13 Absatz 4 Satz 1 können künftig Besuche von den dort genannten Besuchergruppen auch dann nicht mehr nach den allgemeinen Bestimmungen untersagt werden, wenn diese Besuchergruppen nicht auch Verteidiger des untergebrachten Menschen sind. Diese weitere Privilegierung ist vor dem Hintergrund einer Erreichung der Ziele des Maßregelvollzuges nicht nachvollziehbar, da auch Besuche dieser Besuchergruppen im Einzelfall zu einer bestimmten Zeit die Gesundheit des untergebrachten Menschen beeinträchtigen oder die Vollzugsziele in Frage stellen können.
- In § 14 a des Entwurfes ist die Differenzierung nach Bekenntnissen nicht nachvollziehbar, da eine Teilnahme am Gottesdienst in jedem Falle, unabhängig vom Bekenntnis, an die Zustimmung des jeweils für das Bekenntnis zuständigen Seelsorgers gebunden sein dürfte.
- In § 16 des Entwurfes sollte deutlich zum Ausdruck kommen, inwieweit die Einsichtnahme von Krankenakten an die Zustimmung des Patienten gebunden ist.
- Schließlich wäre eine Aufnahme von bestimmten Verhaltensvorschriften der Patienten direkt in das MVollzG sinnvoll, vergleichbar der Regelungen in § 82 StVollzG. Dadurch würden sowohl die untergebrachten Menschen als auch die Vollzugsbediensteten mehr (Rechts-)Sicherheit im therapeutischen Alltagsumgang und bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und wesentlichen Ordnung vermittelt. Nach gegenwärtiger Gesetzes- und Entwurfslage ist zum Beispiel auch nicht deutlich geregelt, welche Rechtsgrundlage besteht, dem untergebrachten Menschen einen bestimmten Aufenthaltsbereich verbindlich zuzuweisen. Die Möglichkeit nach § 15 Satz 3 Nr. 10 des Entwurfes zum Erlass weiterer Verhaltensvorschriften durch die Einrichtung selbst ist kein geeigneter Ersatz für eine dem § 82 StVollzG vergleichbare Regelung, da durch diese selbst erlassenen Verhaltensvorschriften keine Pflichten des untergebrachten Menschen rechtlich verbindlich begründet werden können, die nicht bereits im MVollzG selbst angelegt sind.

Diese Stellungnahme ist von der Vorstellung geprägt, dem Landesgesetzgeber Anregungen für sinnvolle gesetzliche Ergänzungen im gesetzgeberischen Gesamtkonzept vermittelt zu haben. Sollten sich dazu ergänzende Fragen ergeben, so steht die AMEOS Psychatrium gGmbH mit ihrer Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt auch dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Dieckmann
Geschäftsführer